

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 37 | ausgegeben am 13. Oktober 2014

**Satzung für die Forschungskommission der Pädagogischen  
Hochschule Karlsruhe**

vom 7. Oktober 2014

## **Satzung für die Forschungskommission der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe**

vom 7. Oktober 2014

Auf Grund von § 8 Abs. 5 S. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2014 (Gbl. 99) und hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 29. Januar 2013 die folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Wahl und Zusammensetzung der Forschungskommission**

(1) Die Forschungskommission besteht aus der Prorektorin/dem Prorektor für Forschung und Nachwuchsförderung, je zwei Professorinnen/Professoren aus jeder Fakultät, darunter idealerweise die Prodekanin/der Prodekan sowie der Gleichstellungsbeauftragten.

(2) Der Senat wählt die Professorinnen/Professoren auf Vorschlag aus den Fakultäten für die Dauer von zwei Jahren. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit nachzuwählen.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Die Forschungskommission übernimmt folgende Aufgaben:

- Diskussion von strategischen Fragen der Forschungs- und Nachwuchsförderung an der PH Karlsruhe (z.B. Weiterentwicklung und Unterstützung der Forschung und Nachwuchsförderung, Forschungsberichterstattung) und Formulierung von Empfehlungen für das Rektorat
- Wissenschaftliche Begutachtung der Anträge auf
  - hochschulinterne Forschungsmittel für Forschungsprojekte
  - hochschulinterne Forschungsmittel zur Erarbeitung eines Projektantrags bei maßgeblichen Drittmittelgebern
  - Anschubfinanzierung von Projektanträgen
- Wissenschaftliche Begutachtung und Entscheidung bei folgenden Ausschreibungen:
  - LGFG-Stipendien (bei dieser Aufgabe entspricht die Forschungskommission der Vergabekommission im Landesgraduiertenförderungsgesetz)
  - Förderung durch das Schlieben-Lange-Programm des MWKs
  - Prämierung beste Abschlussarbeiten an der Hochschule

(2) Die Vertreterinnen/Vertreter der Fakultäten sichern den Informationsfluss zwischen den Fakultäten und der Forschungs- und Forschungsethikkommission.

### **§ 3 Beschlussfassungen und Berichtspflicht**

(1) Die Forschungskommission ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der

Vorsitzenden. Die Möglichkeit des schriftlichen Votums bei Abwesenheit ist gegeben. Bei Dringlichkeitsbeschlüssen kann im Umlaufverfahren entschieden werden.

(2) Die Forschungs- und Forschungskommission berichtet dem Senat einmal jährlich in zusammenfassender Form über ihre Aktivitäten.

Karlsruhe, den 7. Oktober 2014

gez. Dr. Christine Böckelmann  
Rektorin